

Satzung

Grüne Jugend des Kreises Heinsberg

Präambel

Die Grüne Jugend des Kreises Heinsberg sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der grünen Jugend und der grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Pazifismus, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handels der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg. Die Grüne Jugend des Kreises Heinsberg sieht sich als Ansprechpartner für die Partei Bündnis 90/Die Grünen, handelt jedoch unabhängig von ihr. Die Grüne Jugend des Kreises Heinsberg ist Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und vertritt auch die grün-alternative Jugend gegenüber der Öffentlichkeit.

§1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen „Grüne Jugend des Kreises Heinsberg“. Sie steht in Partnerschaft zu Bündnis 90/Die Grünen, ist aber organisatorisch und inhaltlich unabhängig.
2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Kreis Heinsberg. Der Sitz der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg ist Heinsberg.

§2 Aufgaben

1. Die Grüne Jugend des Kreises Heinsberg stellt sich folgende Aufgabenfelder:
 - a) Vernetzung und Unterstützung der Arbeit von grünen und grün-alternativen Jugendgruppen im Tätigkeitsbereich.
 - b) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen Heinsberg entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg kann jede natürliche Person ab 14 Jahren bis zum vollendeten 30. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg bekennt.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg und in einer faschistischen Organisation schließen sich aus.
3. Der Beitritt erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung der Sitzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg zu bekleiden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, **Austritt**, Ausschluss oder mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
7. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder Grundsätze der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg verstößt, kann jedes Mitglied Ausschluss beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Gliederung und Aufbau

1. Der Kreisverband setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Organe der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg sind die **KMV** und der **Kreisvorstand**.

§5 Kreismitgliederversammlung (KMV)

1. Die KMV ist das höchste beschlussfähige Gremium der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
2. Zu einer KMV wird schriftlich vom Vorstand eingeladen. (**E-Mail und soziale Medien (z.B. Facebook)**).
3. Die KMV
 - a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg,
 - b) nimmt Bericht entgegen,
 - c) beschließt über eingebrachte Anträge,
 - d) resümiert über durchgeführte Veranstaltungen,
 - e) wählt und entlastet den Vorstand,
 - f) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
 - g) berät und beschließt den Haushalt,
 - h) nimmt **den** Kassenbericht entgegen.
4. Anträge **sollten** mindestens eine Woche vor der KMV schriftlich eingereicht werden.
5. **Die KMV bestimmt zu Beginn jeder Versammlung eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n Protokollführerin.**
6. Beschlüsse der KMV sind schriftlich niederzulegen.
7. **Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder ist eine außerordentliche KMV einzuberufen.**

§6 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand für die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der KMV. Er vertritt die Grüne Jugend des Kreises Heinsberg nach außen und vor der Partei Bündnis 90/Die Grünen.
2. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.
3. Der Vorstand setzt sich aus zwei SprecherInnen, der/dem SchatzmeisterIn, der/dem SchriftführerIn und einer/einem oder drei BeisitzerInnen gebildet.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
5. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.
6.
 - a) Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. aus Männern und Frauen zu gleichen Teilen, abgesehen von einer Stelle, die durch die ungerade Besetzung der Vorstands entsteht.
 - b) Sind nicht genügend Bewerbungen zum Erreichen der Quote eingegangen, entscheiden die anwesenden Mitglieder des unterrepräsentierten Geschlechts unter sich einstimmig über den Verzicht auf die Quotierung. Verzichten die betroffenen anwesenden Mitglieder einstimmig, wird ein Vorstand ohne Gleichberechtigungsquote gewählt.
 - c) Verzichten die anwesenden Mitglieder nicht, wird ein kommissarischer Vorstand gewählt. Für den kommissarischen Vorstand gelten dieselben Paragraphen dieser Sitzung wie für den Vorstand. Der kommissarische Vorstand wird auf Bewerbungsantrag des unterrepräsentierten Geschlechts aufgelöst und der Vorstand wird in diesem Fall neu gewählt. In dem Bewerbungsantrag muss ein Mitglied des unterrepräsentierten Geschlechts mit Zustimmung des/der KandidatIn auf den Posten des Vorstandes vorgeschlagen werden.

§7 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind grundsätzlich geheim, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch offen durchgeführt werden, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
2. Die Satzung kann von einer KMV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der KMV einzureichen und möglichst in der Einladung anzukündigen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung im Kraft.
5. Die Sitzungen aller Organe der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg sind, sofern es nicht mit 2/3 Mehrheit anders beschlossen wurde, öffentlich.

§8 Auflösung

1. Die Auflösung der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg kann nur durch eine eigens dafür einberufene KMV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die KMV nicht anders beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreis Heinsberg mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.